

An alle
Landeshauptleute

DI Dr. Friedrich Forsthuber
Sachbearbeiter:in

FRIEDRICH.FORSTHUBER@BMK.GV.AT
+43 1 71162 655716
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.215.358

Wien, 4. April 2023

Erlass – Erhebung von Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb (OBFCM), wenn Fahrzeuge der wieder- kehrenden Begutachtung unterzogen werden

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Artikel 10 VO (EU) 2021/392 sind durch die in Artikel 4 Abs. 2 RL 2014/45/EU genannten Stellen oder Einrichtungen ab 20. Mai 2023 Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb und FINs von neuen Personenkraftwagen und neuen leichten Nutzfahrzeugen zu erheben, die ab dem 1. Januar 2021 zugelassen werden und mit fahrzeuginternen Überwachungseinrichtungen für den Kraftstoff- und/oder Stromverbrauch gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2017/1151 ausgerüstet sind, wenn die Fahrzeuge der technischen Überwachung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2014/45/EU unterzogen werden, es sei denn, der Fahrzeughalter weigert sich ausdrücklich, diese Daten zur Verfügung zu stellen. Die Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb werden mit einem Gerät zum Anschluss an die elektronische Fahrzeugschnittstelle wie etwa einem Lesegerät gemäß Anhang III der Richtlinie 2014/45/EU ausgelesen.

Die in Artikel 4 Abs. 2 RL 2014/45/EU genannten Stellen oder Einrichtungen entsprechen den gem. § 57a Abs. 2 KFG ermächtigten Stellen, die technische Überwachung gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2014/45/EU der wiederkehrenden Begutachtung gem. § 57a KFG und das Lesegerät gemäß Anhang III der Richtlinie 2014/45/EU dem Gerät gem. Z 19 Anlage 2a PBStV. Aus der Bestimmung in Artikel 10 Abs. 1 dritter Unterabsatz VO (EU) 2021/392 ergibt sich, dass das Gerät gem. Z 19 Anlage 2a PBStV (OBD-Lesegerät), über das zur Begutachtung von Kraftfahrzeugen ermächtigte Stellen verfügen müssen, zur Auslese und Übermittlung der OBFCM-Daten geeignet sein muss.

Betroffen sind Fahrzeuge, die ab dem 1. 1. 2021 erstmalig zum Verkehr zugelassen wurden, und die mit OBFCM ausgerüstet sind. Das sind Fahrzeuge, die der Emissionsnorm Euro 6d-ISC-FCM

entsprechen. Diese Fahrzeuge weisen im Feld V9 „Abgasklasse/-verhalten nach“ der Zulassungsbescheinigung neben der Bezeichnung „Euro 6“ oder „Euro 6d“ und der Nummer eines EU-Rechtsakts eines der Zeichen „AP“, „AQ“ oder „AR“ auf. Mit VO (EU) 2023/443 wurden die neuen Emissionsnormen „Euro 6e“, „Euro 6e-bis“ und „Euro 6e-bis-FCM“ definiert, mit der auch Fahrzeuge mit den Zeichen „EA“, „EB“ und „EC“ (für Typgenehmigungen ab 1. 9. 2023) zukünftig betroffen sind.

2. Ausgelesene Daten

Die auszulesenden Daten werden bei Anschluss des OBD-Lesegeräts automatisch ausgewählt und ausgelesen. Die nachfolgende Auflistung der gemäß dem Anhang zu VO (EU) 2021/392 auszulesenden Daten dient daher nur zur Information.

Parameter	Einheit	Fahrzeuge der Klassen M ₁ und N ₁	
		Fahrzeuge nur mit Verbrennungsmotor und nicht extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge ¹	Extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge ²
Fahrzeug-Identifizierungsnummer	-	X	X
Kraftstoffverbrauch insgesamt (Lebensdauer)	l	X	X
Zurückgelegte Strecke insgesamt (Lebensdauer)	km	X	X
Kraftstoffverbrauch insgesamt im Betrieb bei Entladung (Lebensdauer)	l	–	X
Kraftstoffverbrauch insgesamt im vom Fahrer wählbaren Betrieb der Ladungserhöhung (Lebensdauer)	l	–	X
Zurückgelegte Strecke insgesamt im Betrieb bei Entladung bei abgeschaltetem Motor (Lebensdauer)	km	–	X
Zurückgelegte Strecke insgesamt im Betrieb bei Entladung bei eingeschaltetem Motor (Lebensdauer)	km	–	X
Zurückgelegte Strecke insgesamt im vom Fahrer wählbaren Betrieb der Ladungserhöhung (Lebensdauer)	km	–	X
Der Batterie zugeführte Netzenergie insgesamt (Lebensdauer)	kWh	–	X

¹ Ausschließlich mit Mineralöldiesel, Biodiesel, Benzin, Ethanol oder einer Kombination dieser Kraftstoffe betrieben.

² Mit Strom und Mineralöldiesel, Biodiesel, Benzin oder Ethanol betrieben.

3. Vorbereitende Maßnahmen

3.1. OBD-Lesegeräte

Die OBD-Lesegeräte gem. Z 19 Anlage 2a PBStV müssen daher ab 20. 5. 2023 geeignet sein, die Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb auszulesen (OBFCM).

Dazu wurden mit Schreiben GZ 2021-0.793.192 vom 17. 12. 2021 Anforderungen für diese Geräte einschließlich einer Schnittstelle zur zentralen Begutachtungsplakettendatenbank gem. § 57c KFG (ZBD) definiert und den Herstellern von OBD-Lesegeräten zur Kenntnis gebracht. Diese Schnittstelle steht den Herstellern und Entwicklern von OBD-Lesegeräten sowie den ermächtigten Stellen kostenlos zur Verfügung. Damit ist sichergestellt, dass geeignete Geräte am Markt verfügbar sind. In aller Regel wird das bisher von der jeweiligen ermächtigten Stelle verwendete OBD-Lesegerät durch ein Software-Update zur Auslese der Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb befähigt werden können. Die ermächtigte Stelle muss sich jedoch nicht mit der Schnittstelle befassen, wenn ein OBD-Lesegerät, das die o. g. Anforderungen erfüllt, und eine aktuelle Version des jeweiligen Begutachtungsprogramms verwendet wird.

OBD-Lesegeräte bestehen üblicherweise aus einem Gerät zum Anschluss an den seriellen genormten Datenübertragungsanschluss (OBD-Buchse) und der entsprechenden Software, die entweder direkt auf dem Gerät oder auf einem an dem Gerät angeschlossenen Rechner betrieben wird. Die Definition der Schnittstelle zur ZBD bezieht sich auf ein solches Gerät bzw. eine solche Kombination aus Gerät, Software und Rechner.

Nach Kenntnis des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) existieren auf dem Markt auch Lösungen, die das o. a. Gerät oder die o. a. Gerätekombination in eine Werkstattvernetzungslösung wie Workshop-Net/asanetwork oder ähnliche Systeme einbinden, die die Anbindung an die Schnittstelle zur ZBD übernimmt. Aus Sicht des BMK sind solche Lösungen zulässig. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei der Anwendung solcher Lösungen – insbesondere dann, wenn die ausgelesenen Daten außerhalb des Einflussbereichs der ermächtigten Stelle (z. B. auf externen Servern oder Cloud-Speichern) verarbeitet oder gespeichert werden – die ermächtigte Stelle für die Einhaltung aller entsprechenden Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten gem. Artikel 11 VO (EU) 2021/392 iVm der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 verantwortlich ist.

Für die OBD-Lesegeräte gibt es keine behördliche Genehmigung. Die ermächtigte Stelle muss ein Gerät verwenden, das den Anforderungen entspricht. Dabei ist auf die Angaben des Herstellers zu achten.

3.2. Begutachtungsprogramme

Mit dem Schreiben GZ 2023-0.152.496 vom 27. 2. 2023 wurde eine neue Schnittstelle V10.1 für die Begutachtungsprogramme zur ZBD definiert, an deren Umsetzung die Hersteller der Begutachtungsprogramme und die ZBD bereits arbeiten. Für die ermächtigten Stellen, die ohnehin eines der genehmigten Begutachtungsprogramme verwenden müssen, ergibt sich daher kein weiterer Handlungsbedarf.

4. Durchführung

Die ermächtigte Stelle muss spätestens am 20. 5. 2023 jedes von ihr eingesetzte OBD-Lesegerät mit einer eindeutigen Kennung (MAC-Adresse oder Seriennummer) einmalig im jeweiligen Begutachtungsprogramm registrieren. Jedes Gerät kann zur gleichen Zeit immer nur für eine Begutachtungsstelle (Begutachtungsstellennummer) registriert sein, ein Wechsel ist jedoch möglich.

Der Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug gem. § 57a Abs. 1a KFG vorführt, kann sich ausdrücklich weigern, die Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb zur Verfügung zu stellen. Diese Weigerung ist der ermächtigten Stelle vom Zulassungsbesitzer schriftlich zu bestätigen und von der geeigneten Person mit der entsprechenden Funktion im Begutachtungsprogramm im Gutachten zu dokumentieren. Die schriftliche Bestätigung der Weigerung ist dem Gutachten zuordnenbar in der ermächtigten Stelle allenfalls auf elektronischem Wege aufzubewahren. Im Falle einer Weigerung des Zulassungsbesitzers sind die folgenden Schritte nicht durchzuführen.

Die Auslese der Daten aus dem praktischen Fahrbetrieb (OBFCM-Daten) erfolgt anlässlich der wiederkehrenden Begutachtung des Fahrzeugs, ist jedoch nicht Bestandteil der Begutachtung. Die Bestimmung in § 57a Abs. 1a zweiter Satz KFG (Zustimmung zur Auslese von Daten) ist daher unabhängig von der Auslese der OBFCM-Daten zu sehen. Die Begutachtung wird daher auch unabhängig davon ausgeführt, ob die OBFCM-Daten ausgelesen wurden oder nicht. Das Ergebnis der Begutachtung ist unabhängig von den Werten der ausgelesenen OBFCM-Daten. Eine nicht durchgeführte Auslese der OBFCM-Daten oder bestimmte Werte der einzelnen Daten können also nicht zu einem Mangel im Gutachten führen. Die ermächtigte Stelle ist jedoch zur Auslese der OBFCM-Daten verpflichtet, sofern sich der Zulassungsbesitzer nicht ausdrücklich weigert.

Wird ein Gutachten im Begutachtungsprogramm angelegt, erfolgt ein Abgleich bestimmter Fahrzeugdaten mit der Zulassungsevidenz. Dabei wird auch abgefragt und im Begutachtungsprogramm angezeigt, ob das Fahrzeug mit einem OBFCM-System ausgestattet ist und die Auslese der Daten zu erfolgen hat.

Nachdem das OBD-Lesegerät an die Fahrzeugschnittstelle angeschlossen wurde, ist über die entsprechende Funktion des OBD-Lesegeräts die Auslese der OBFCM-Daten zu starten. Das OBD-Lesegerät übermittelt die ausgelesenen Daten über die Schnittstelle an die ZBD. Dabei werden die Daten nicht im Begutachtungsprogramm gespeichert. Können die Daten auf Grund von technischen Problemen der Fahrzeugschnittstelle nicht ausgelesen werden, so ist dieser Umstand mittels der entsprechenden Funktion des Begutachtungsprogramms zu vermerken. Die Daten dürfen von der ermächtigten Stelle nur mittels OBD-Lesegerät ausgelesen und über die Schnittstelle an die ZBD übermittelt werden. Die ausgelesenen Daten dürfen von der ermächtigten Stelle in keiner anderen Art und Weise verarbeitet oder gespeichert werden.

Die ZBD stellt den Begutachtungsprogrammen eine Information in Form einer pdf-Datei für den Zulassungsbesitzer mit allen ausgelesenen Daten und den gem. Artikel 11 VO (EU) 2021/392 erforderlichen Informationen zur Verfügung, die auszudrucken und dem Zulassungsbesitzer zu übergeben ist. Die Datei oder die darin enthaltenen Informationen dürfen von der ermächtigten Stelle nicht verarbeitet oder gespeichert werden. Die OBFCM-Daten sind nicht Bestandteil des Gutachtens und daher auch nicht von der ermächtigten Stelle aus der ZBD abrufbar.

Die OBFCM-Daten können ausschließlich über die automatische Funktion der OBD-Lesegeräte ausgelesen und an die ZBD übermittelt werden. Ein manuelles Eingreifen ist nicht möglich.

Die Landeshauptleute werden ersucht, die zur wiederkehrenden Begutachtung gem. § 57a KFG ermächtigten Stellen zu informieren.

Für die Bundesministerin:
DI Dr. Friedrich Forsthuber